
Kommissionsreglemente

VEREINIGUNG DER STUDIERENDEN DER CHEMIE,
CHEMIEINGENIEURWISSENSCHAFTEN UND INTERDISZIPLINÄREN
NATURWISSENSCHAFTEN AN DER ETH ZÜRICH

ZÜRICH, 14. MÄRZ 2018



I Reglement der Hochschulpolitikkommission

Weibliche und männliche Bezeichnungen werden im Folgenden synonym verwendet.

Art. 1 Name

1. Unter der Bezeichnung „Hochschulpolitikkommission der Studierenden der Chemie, Chemieingenieurwissenschaften und Interdisziplinären Naturwissenschaften an der ETH Zürich“, abgekürzt „HopoKo“, besteht eine Kommission der Vereinigung der Studierenden der Chemie, Chemieingenieurwissenschaften und interdisziplinären Naturwissenschaften an der ETH Zürich, abgekürzt VCS, im Sinne von Art. 24-28 der VCS-Statuten.

Art. 2 Tätigkeit

1. Die HopoKo ist die Diskussionsplattform für alle hochschulpolitischen Themen. Sie soll wichtige hochschulpolitische Fragestellungen und ihre Lösungsansätze diskutieren und in den jeweiligen Institutionen einbringen.
2. Sie vertritt die VCS und alle Studierenden der Studiengänge Chemie, Chemieingenieurwissenschaften und Interdisziplinäre Naturwissenschaften gegenüber dem Departement und anderen hochschulpolitischen Gremien.
3. Sie dient als Rekrutierungsplattform für Delegierte der verschiedenen hochschulpolitischen Gremien. Die Delegiertenarbeit steht nur den ordentlichen Mitgliedern der VCS offen.

Art. 3 Mitgliedschaft

1. Die Kommissionspräsidenten entscheiden über die Kommissionsmitglieder. Die Kommissionsarbeit ist grundsätzlich offen für alle Mitglieder der VCS nach Art. 4 der VCS Statuten. Ausnahmen und Ausschluss obliegen den Kommissionspräsidenten.
2. Die Präsidenten der HopoKo sind der Hopo C und Hopo N. Sie werden an der Generalversammlung von allen Mitgliedern gewählt. Es ist wünschenswert, dass der Hopo C möglichst ein Studierender der Chemie oder Chemieingenieurwissenschaften und der Hopo N möglichst ein Studierender der Interdisziplinären Naturwissenschaften ist.
3. Zur Rekrutierung neuer Kommissionsmitglieder müssen zumindest anschliessend zur Generalversammlung Listen aufliegen.

Art. 4 Organisation

1. Die HopoKo lädt den VCS-Vorstand zu allen Sitzungen ein und stellt ihm ihre Protokolle zu.
2. Die HopoKo informiert den VCS-Vorstand über alle anstehenden Aktivitäten.

3. Die HopoKo-Präsidenten legen zu jeder ordentlichen Generalversammlung einen Tätigkeitsbericht vor.

Art. 5 Finanzen

1. Die Quästur liegt beim VCS-Quästor.
2. Die Kommissionspräsidenten der HopoKo verfügen, falls vorhanden, über den Budgetposten "HopoKo Spesen" des VCS-Budgets. Weitere Ausgaben sind nur in Übereinkommen mit dem VCS-Vorstand und Art. 22 der VCS-Statuten möglich.
3. Die HopoKo führt für jeden Anlass eine detaillierte Einnahmen- und Ausgabenliste (nach Vorgaben des VCS-Quästors), die sie anschliessend zusammen mit allen Rechnungen und Quittungen für Ausgaben dem VCS-Quästor übergibt.

Art. 6 Schlussbestimmungen

1. Das vorliegenden Reglement wurden von der Generalversammlung an ihrer Sitzung am einer Revision unterzogen und genehmigt. Es ersetzt das Reglement vom 18. Oktober 2017 und tritt ab dem 21. März 2018 in Kraft.

II Reglement der Party- und Kulturkommission

Weibliche und männliche Bezeichnungen werden im Folgenden synonym verwendet.

Art. 1 Name

1. Die „Party- und Kulturkommission“, abgekürzt „PKK“, ist eine Kommission der Vereinigung der Studierenden der Chemie, Chemieingenieurwissenschaften und Interdisziplinären Naturwissenschaften an der ETH Zürich, abgekürzt VCS, im Sinne von Art. 24-28 der VCS-Statuten.

Art. 2 Tätigkeit

1. Die PKK unterstützt die Präsidenten der PKK bei der Organisation und Durchführung von Parties und kulturellen Veranstaltungen.
2. Die PKK organisiert Veranstaltungen, die einen Austausch zwischen den Studenten der verschiedenen Jahrgänge als Zielsetzung haben und den studentischen Alltag auflockern sollten. Zweimal jährlich findet eine Veranstaltung anschliessend an die Generalversammlung statt.
3. Der VCS-Vorstand kann in Absprache mit der PKK dieser weitere Parties und kulturelle Veranstaltungen zur Organisation überlassen.
4. Die PKK kann bereits geplante Parties und kulturelle Veranstaltungen nur nach Rücksprache mit dem VCS-Vorstand nicht durchführen.

Art. 3 Mitgliedschaft

1. Die Kommissionspräsidenten entscheiden über die Kommissionsmitglieder. Die Kommissionsarbeit ist grundsätzlich offen für alle Mitglieder der VCS nach Art. 4 der VCS-Statuten. Ausnahmen und Ausschluss obliegen den Kommissionspräsidenten.
2. Die Präsidenten der PKK sind der PKK „Bier“ und PKK „Wein“, liebevoll Bieri und Weini genannt. Sie werden durch die Generalversammlung der VCS gewählt. Der PKK „Bier“ sollte im Idealfall eine Vorliebe für gutes Bier haben und der PKK „Wein“ ein Kenner vergorenen Traubensaftes sein.

Art. 4 Organisation

1. Die PKK lädt den VCS-Vorstand zu allen Sitzungen ein und stellt ihm ihre Protokolle zu.
2. Die PKK informiert den VCS-Vorstand über alle anstehenden Parties und kulturelle Veranstaltungen im Voraus.
3. Die PKK-Präsidenten legen zu jeder ordentlichen Generalversammlung einen Tätigkeitsbericht vor.

Art. 5 Finanzen

1. Die Quästur liegt beim VCS-Quästor.
2. Die Kommissionspräsidenten der PKK verfügen über die Budgetposten aller der PKK zur Organisation und Durchführung überlassenen Anlässe des VCS-Budgets. Die PKK ist an dieses Budget gebunden. Weitere Ausgaben sind nur in Übereinkommen mit dem VCS-Vorstand und Art. 22 der VCS-Statuten möglich.
3. Die PKK legt für jede Party oder kulturelle Veranstaltung vorgängig ein Budget fest und bespricht dieses mit dem VCS-Vorstand.
4. Die PKK führt selbst für jede Party und kulturelle Veranstaltung eine detaillierte Einnahmen- und Ausgabenliste (nach den Vorgaben des VCS-Quästors), die sie anschliessend zusammen mit allen Rechnungen und Quittungen dem VCS-Quästor übergibt.

Art. 6 Schlussbestimmungen

1. Das vorliegenden Reglement wurden von der Generalversammlung an ihrer Sitzung am einer Revision unterzogen und genehmigt. Es ersetzt das Reglement vom 18. Oktober 2017 und tritt ab dem 21. März 2018 in Kraft.

III Reglement der BAM-Kommission

Weibliche und männliche Bezeichnungen werden im Folgenden synonym verwendet.

Art. 1 Name

1. Unter der Bezeichnung „Basis-, Bachelor-, und Masterprüfungskommission“, abgekürzt „BAMK“, besteht eine Kommission der Vereinigung der Studierenden der Chemie, Chemieingenieurwissenschaften und Interdisziplinären Naturwissenschaften an der ETH Zürich, abgekürzt VCS, im Sinne von Art. 24-28 der VCS-Statuten.

Art. 2 Tätigkeit

1. Die BAMK unterstützt den Präsidenten der BAMK bei der Organisation und Durchführung von Kursen zur Prüfungsvorbereitung und bei der Wartung der Prüfungssammlung der VCS.
2. Die BAMK sammelt während und nach den Prüfungssessionen die jeweiligen Prüfungen und Zusammenfassungen der Basis-, Bachelor- und Masterprüfung der chemischen und interdisziplinären Studiengänge ein.
3. Die BAMK veranstaltet vor jeder Sommerprüfungssession Prüfungsvorbereitungskurse, soweit diese durchführbar sind. Weitere Kurse können durchgeführt werden.
4. Die BAMK kann die Prüfungsvorbereitungskurse nur nach Rücksprache mit dem VCS-Vorstand nicht durchführen.
5. Die BAMK akzeptiert Protokolle von mündlichen Prüfungen nur computergeschrieben.

Art. 3 Mitgliedschaft

1. Der Kommissionspräsident entscheiden über die Kommissionsmitglieder. Die Kommissionsarbeit ist grundsätzlich offen für alle Mitglieder der VCS nach Art. 4 der VCS-Statuten. Ausnahmen und Ausschluss obliegen dem Kommissionspräsidenten.
2. Der Präsident der BAMK ist automatisch Mitglied im VCS-Vorstand. Er wird durch die Generalversammlung der VCS gewählt.
3. Zur Rekrutierung neuer Kommissionsmitglieder müssen zumindest anschliessend zur Generalversammlung Listen aufliegen.
4. Folgende Posten sollen besetzt werden: Mind. 2 Personen für die Sessionsprüfungen der ersten beiden Jahre. Weitere Personen nach Bedarf für die Block- und Einzelprüfungen der Studiengänge Chemie und Chemieingenieurwissenschaften.
5. Kommissionsmitglieder können auch mehrere Posten besetzen.

Art. 4 Organisation

1. Die BAMK lädt den VCS-Vorstand zu allen Sitzungen ein und stellt ihm ihre Protokolle zu.
2. Die BAMK informiert den VCS-Vorstand über alle anstehenden Prüfungsvorbereitungskurse im Voraus.
3. Der BAMK-Präsident legt zu jeder ordentlichen Generalversammlung einen Tätigkeits-bericht vor.

Art. 5 Finanzen

1. Die Quästur liegt beim VCS-Quästor.
2. Der Kommissionspräsident der BAMK verfügt, falls vorhanden, über den Budgetposten "BAMK Spesen" des VCS-Budgets. Weitere Ausgaben sind nur in Übereinkommen mit dem VCS-Vorstand und Artikel 22 der VCS-Statuten möglich.
3. Die BAMK sorgt dafür, dass die Kurse selbsttragend sind.
4. Die BAMK führt für jeden Prüfungsvorbereitungskurs eine detaillierte Einnahmen- und Ausgabenliste (nach den Vorgaben des VCS-Quästors), die sie anschliessend zusammen mit allen Rechnungen und Quittungen für Ausgaben dem VCS-Quästor übergibt.
5. Die BAMK bezahlt pro Prüfungsprotokolle einer mündlichen Prüfung 10.- CHF an den Prüfling. Je nach Qualität des Protokolls können bis zu 20.- CHF zusätzlich ausbezahlt werden. Die Ausbezahlung der zusätzlichen Vergütung liegt im Ermessensspielraum des Kommissionspräsidenten.
6. Die BAMK bezahlt pro gelöster schriftlicher Prüfung, die noch nicht online verfügbar ist, 10.- CHF an den Prüfling. Je nach Qualität der Lösung können bis zu 20.- CHF zusätzlich ausbezahlt werden. Die Ausbezahlung der zusätzlichen Vergütung liegt im Ermessensspielraum des Kommissionspräsidenten.

Art. 6 Schlussbestimmungen

1. Das vorliegenden Reglement wurden von der Generalversammlung an ihrer Sitzung am einer Revision unterzogen und genehmigt. Es ersetzt das Reglement vom 18. Oktober 2017 und tritt ab dem 21. März 2018 in Kraft.

IV Reglement der Nijmegenkommission

Weibliche und männliche Bezeichnungen werden im Folgenden synonym verwendet.

Art. 1 Name

1. Unter der Bezeichnung „Nijmegenkommission“, abgekürzt „NiKo“, besteht eine Kommission der Vereinigung der Studierenden der Chemie, Chemieingenieurwissenschaften und interdisziplinären Naturwissenschaften an der ETH Zürich, abgekürzt VCS, im Sinne von Art. 24-28 der VCS-Statuten.

Art. 2 Tätigkeit

1. Die NiKo wird durch den Vorstand mit dem Tätigkeitsbereich „Studentisches“ geführt und unterstützt diesen bei der Organisation und Durchführung des Austausch Programms der VCS mit Sigma, dem niederländischen Fachverein der Chemiestudierenden an der Universität Nijmegen.
2. Die NiKo organisiert in allen *geraden* Jahre den Aufenthalt der niederländischen Studierenden in Zürich.
3. Die NiKo organisiert in allen *ungeraden* Jahren die Fahrt der VCS Mitglieder nach Nijmegen.
4. Die NiKo führt alle Firmenbesuche, die in Bezug mit dem Aufenthalt der Niederländer in Zürich stehen, in Zusammenarbeit mit der Industriekommission der VCS durch.
5. Die NiKo führt alle Feste und kulturellen Anlässe, die in Bezug mit dem Aufenthalt der Niederländer in Zürich stehen, in Zusammenarbeit mit der PKK der VCS durch.

Art. 3 Mitgliedschaft

1. Der Kommissionspräsident entscheidet über die Kommissionsmitglieder. Die Kommissionsarbeit ist grundsätzlich offen für alle Mitglieder der VCS nach Art. 4 der VCS Statuten. Ausnahmen und Ausschluss obliegen dem Kommissionspräsidenten.
2. Der Vorstand mit dem Tätigkeitsbereich „Studentisches“ ist automatisch auch der Präsident der NiKo. Er wird durch die Generalversammlung der VCS gewählt.
3. Zur Rekrutierung neuer Kommissionsmitglieder müssen zumindest anschliessend zur Generalversammlung Listen aufliegen.

Art. 4 Organisation

1. Die NiKo lädt den VCS-Vorstand zu allen Sitzungen ein und stellt ihm ihre Protokolle zu.
2. Die NiKo informiert den VCS-Vorstand über alle anstehenden Aktivitäten.

3. Der NiKo-Präsident legt zu jeder ordentlichen Generalversammlung einen Tätigkeitsbericht vor.

Art. 5 Finanzen

1. Die Quästur liegt beim VCS-Quästor.
2. Der Kommissionspräsident der NiKo verfügt, falls vorhanden, über den Budgetposten „NiKo“ des VCS-Budgets. Weitere Ausgaben sind nur in Übereinkommen mit dem VCS-Vorstand und Art. 22 der VCS-Statuten möglich.
3. Die NiKo führt über die Reise in die Niederlande und den Aufenthalt der Niederländer in Zürich eine detaillierte Einnahmen- und Ausgabenliste (nach den Vorgaben des VCS-Quästors), die sie anschliessend zusammen mit allen Rechnungen und Quittungen dem VCS-Quästor übergibt.

Art. 6 Schlussbestimmungen

1. Das vorliegenden Reglement wurden von der Generalversammlung an ihrer Sitzung am einer Revision unterzogen und genehmigt. Es ersetzt das Reglement vom 18. Oktober 2017 und tritt ab dem 21. März 2018 in Kraft.

V Reglement der Redaktionskommission

Weibliche und männliche Bezeichnungen werden im Folgenden synonym verwendet.

Art. 1 Name

1. Unter der Bezeichnung „Redaktionskommission der Vereinigung der Studierenden der Chemie, Chemieingenieurwissenschaften und interdisziplinären Naturwissenschaften an der ETH Zürich“, abgekürzt „ReKo“, besteht eine Kommission der Vereinigung der Studierenden der Chemie, Chemieingenieurwissenschaften und interdisziplinären Naturwissenschaften an der ETH Zürich, abgekürzt VCS, im Sinne von Art. 24-28 der VCS Statuten.

Art. 2 Tätigkeit

1. Die ReKo ist das Informationsorgan der VCS. Sie soll Belange der VCS ihren Mitgliedern mitteilen und informierend wirken.
2. Die ReKo verpflichtet sich zu diesem Zweck mindestens zwei Mal im Semester eine Fachvereinszeitschrift zu publizieren und den Mitgliedern der VCS zugänglich zu machen.

Art. 3 Mitgliedschaft

1. Der Kommissionspräsident entscheidet über die Kommissionsmitglieder. Die Kommissionsarbeit ist grundsätzlich offen für alle Mitglieder der VCS nach Art. 4 der VCS-Statuten. Ausnahmen und Ausschluss obliegen den Kommissionspräsidenten.
2. Der Präsident der ReKo ist der Chefredaktor. Er wird an der Generalversammlung von allen Mitgliedern gewählt.
3. Zur Rekrutierung neuer Kommissionsmitglieder müssen zumindest anschliessend zur Generalversammlung Listen aufliegen.

Art. 4 Organisation

1. Die ReKo lädt den VCS-Vorstand zu allen Sitzungen ein und stellt ihm ihre Protokolle zu.
2. Die ReKo informiert den VCS-Vorstand über alle anstehenden Aktivitäten.
3. Der ReKo-Präsident legt zu jeder ordentlichen Generalversammlung einen Tätigkeitsbericht vor.

Art. 5 Finanzen

1. Die Quästur liegt beim VCS-Quästor.
2. Der Kommissionspräsident der ReKo verfügt, falls vorhanden, über den Budgetposten "ReKo Spesen" des VCS-Budgets. Weitere Ausgaben sind nur in Übereinkommen mit dem VCS Vorstand und Art. 22 der VCS Statuten möglich.
3. Die ReKo führt für jeden Anlass eine detaillierte Einnahmen- und Ausgabenliste (nach Vorgaben des VCS-Quästors), die sie anschliessend zusammen mit allen Rechnungen und Quittungen für Ausgaben dem VCS-Quästor übergibt.

Art. 6 Schlussbestimmungen

1. Das vorliegenden Reglement wurden von der Generalversammlung an ihrer Sitzung am einer Revision unterzogen und genehmigt. Es ersetzt das Reglement vom 18. Oktober 2017 und tritt ab dem 21. März 2018 in Kraft.

VI Reglement der Industriekommission

Weibliche und männliche Bezeichnungen werden im Folgenden synonym verwendet.

Art. 1 Name

1. Unter der Bezeichnung „Industriekommission“, abgekürzt „InKo“, besteht eine Kommission der Vereinigung der Studierenden der Chemie, Chemieingenieurwissenschaften und interdisziplinären Naturwissenschaften an der ETH Zürich, abgekürzt VCS, im Sinne von Art. 24-28 der VCS-Statuten.

Art. 2 Tätigkeit

1. Die InKo fördert den Kontakt zwischen den Studierenden und der Industrie.
2. Die InKo kümmert sich um Belange des Sponsorings zu Gunsten der Vereinsaktivitäten
3. Die InKo ist verantwortlich für die Durchführung von Exkursionen.
4. Der Präsident der InKo stellt die Kommunikation zwischen Chemtogether und der VCS sicher.
5. Die InKo hilft bei der Organisation und Durchführung der Kontaktmesse *Chemtogether*. Der Präsident der InKo ist verantwortlich für die Kommunikation zwischen dem VCS Vorstand und der *Chemtogether*.
6. Die InKo unterstützt den Redakteur des Informationsorgans der VCS bezüglich Sponsoring und Inseratsvermittlung.

Art. 3 Mitgliedschaft

1. Der Kommissionspräsident entscheiden über die Kommissionsmitglieder. Die Kommissionsarbeit ist grundsätzlich offen für alle Mitglieder der VCS nach Art. 4 der VCS-Statuten. Ausnahmen und Ausschluss obliegen dem Kommissionspräsidenten.
2. Der Präsident der InKo ist automatisch Mitglied im VCS-Vorstand. Er wird durch die Generalversammlung der VCS gewählt.
3. Zur Rekrutierung neuer Kommissionsmitglieder müssen zumindest anschliessend zur Generalversammlung Listen aufliegen.

Art. 4 Organisation

1. Die InKo lädt den VCS-Vorstand zu allen Sitzungen ein und stellt ihm ihre Protokolle zu.
2. Die InKo informiert den VCS-Vorstand über alle anstehenden Aktivitäten.

3. Der InKo-Präsident legt zu jeder ordentlichen Generalversammlung einen Tätigkeits-bericht vor.

Art. 5 Finanzen

1. Die Quästur liegt beim VCS-Quästor.
2. Der Kommissionspräsident der InKo verfügt, falls vorhanden, über den Budgetposten “InKo Spesen” des VCS-Budgets. Weitere Ausgaben sind nur in Übereinkommen mit dem VCS-Vorstand und Art. 22 der VCS-Statuten möglich.
3. Die InKo führt für jeden Anlass eine detaillierte Einnahmen- und Ausgabenliste (nach den Vorgaben des VCS-Quästors), die sie anschliessend zusammen mit allen Rechnungen und Quittungen dem VCS-Quästor übergibt.

Art. 6 Schlussbestimmungen

1. Das vorliegenden Reglement wurden von der Generalversammlung an ihrer Sitzung am 14. März 2018 einer Revision unterzogen und genehmigt. Es ersetzt das Reglement vom 21. März 2018 und tritt ab dem in Kraft.

VII Reglement der Chemtogether-Kommission

Weibliche und männliche Bezeichnungen werden im Folgenden synonym verwendet.

Art. 1 Name

1. Unter der Bezeichnung Chemtogether-Kommission, besteht eine Kommission der Vereinigung der Studierenden der Chemie, Chemieingenieurwissenschaften und interdisziplinären Naturwissenschaften an der ETH Zürich, abgekürzt VCS, im Sinne von Art. 24-28 der VCS-Statuten.

Art. 2 Tätigkeit

1. Die Chemtogether ist zuständig für die Organisation der gleichnamigen Firmenmesse.
2. Die Organisation umfasst
 - (a) die Durchführung der Chemtogether,
 - (b) die Erstellung der Begleitbroschüre,
 - (c) die Pflege der Homepage und Adressbestände.
3. An jeder ordentlichen Generalversammlung der VCS im Frühjahr wird ein Durchführungsbericht vorgelegt.
4. Der Quästor der Chemtogether legt dem Vorstand der VCS so bald wie möglich, jedoch spätestens bis vier Wochen vor der Generalversammlung der VCS im Frühjahr, die detaillierte Rechnung des vergangenen Jahres und im Herbst das Budget des darauffolgenden Jahres vor.

Art. 3 Mitgliedschaft

1. Der Kommissionspräsident entscheidet über die Kommissionsmitglieder. Die Kommissionsarbeit ist grundsätzlich offen für alle Mitglieder der VCS nach Art. 4 der VCS-Statuten und für alle Mitglieder der VAC. Ausnahmen und Ausschluss obliegen den Kommissionspräsidenten.
2. Der Präsident und der Quästor der Chemtogether werden an einer Vorstandssitzung der VCS durch den Vorstand gewählt. Sie müssen Mitglied der VCS nach Art. 4 der VCS-Statuten oder Mitglied der VAC nach Art. 3 der VAC-Statuten sein. Der Präsident verfügt über die Möglichkeit einen Co-Präsidenten oder einen Vize-Präsidenten (ausgenommen Quästor) zu ernennen.
3. Es sollten immer Mitglieder der VCS und der VAC in der Kommission vertreten sein.
4. Zur Rekrutierung neuer Kommissionsmitglieder müssen zumindest anschliessend zur Generalversammlung der VCS Listen aufliegen.

Art. 4 Organisation

1. Die Chemtogether lädt den VCS-Vorstand zu allen Sitzungen ein und stellt ihm ihre Protokolle zu.
2. Die Chemtogether informiert den VCS-Vorstand über alle anstehenden Aktivitäten.
3. Der Chemtogether-Präsident legt zu jeder ordentlichen Generalversammlung einen Tätigkeitsbericht vor.

Art. 5 Finanzen

1. Die Quästur der Chemtogether liegt beim Quästor der Chemtogether. Der VCS-Präsident und VCS-Quästor besitzen die Berechtigung mit Einzelunterschrift für das Konto der Chemtogether. Für den Chemtogether-Präsident und Chemtogether-Quästor gelten die Bestimmungen in Artikel 6.
2. Das Budget und die Rechnung der Chemtogether sind in das Budget und die Rechnung der VCS integriert. Das Detailbudget muss vom VCS-Vorstand genehmigt werden.
3. Eine finanzielle Entschädigung der Helfer und Mitglieder der Chemtogether ist nicht vorgesehen.
4. Der Gewinn der Chemtogether geht zu 65% an die VCS und zu 35% an die VAC. Im Falle eines Verlustes gelten die Bestimmungen in Art. 7.

Art. 6 Zeichnungsberechtigung

1. Zeichnungsberechtigt im Rahmen von Budget und Reglement zu Zweien für Geschäfte mit weniger als 7000 CHF Umfang und weniger als 1 Jahr Laufzeit sind die der Präsident und Quästor der Chemtogether-Kommission.
2. Ausgenommen von Artikel 6.1 ist nur der Vertrag für den Messebau im Rahmen des Budgets.
3. Andere Geschäfte die über den in Artikel 6.1 festgelegten Rahmen hinausgehen, dürfen in jedem Fall nur vom VCS-Präsidenten unterzeichnet werden.
4. Die VCS haftet für Vertragsabschlüsse der Chemtogether-Kommission erst nach der Einreichung einer Kopie des Vertrages beim VCS-Vorstand. Bis zu diesem Zeitpunkt haften die Unterzeichnenden für die vereinbarten Leistungen.
5. Über Beträge bis 500 CHF im Rahmen des täglichen Geschäfts können der Chemtogether-Präsident und Chemtogether-Quästor alleine verfügen.

Art. 7 Haftung

1. Die Chemtogether bildet einen Rücklagenfonds gemäss Art. 10 der VCS Statuten in Höhe von 20.000 CHF, der im Falle eines Verlustes ausgeschöpft wird. Im Exzess von 20.000 CHF Verlust haftet das Vereinsvermögen der VCS. Der Fonds wird beim Eröffnen durch das bestehende Vermögen der Chemtogether geäufnet. Jeglicher Gewinn der Chemtogether wird in den Rücklagenfonds einbezahlt bis dieser 20.000 CHF beträgt. Nach Bildung des Rücklagenfonds auf dem Chemtogether Konto, ist zusätzlicher Gewinn zu 35% Eigentum der VAC und zu 65% Eigentum der VCS. Das Geld bleibt dabei auf dem Chemtogether Konto um Tagesgeschäfte abzuwickeln. Die VAC und die VCS behalten sich das Recht vor, jederzeit ihr jeweiliges Geld vom Chemtogether Konto einzuziehen, solange der Rücklagenfonds in Höhe von 20.000 CHF besteht und bestehen bleibt. Sollte die VCS einen Betrag vom Chemtogether Konto einziehen, hat sie zusätzlich zur Chemtogether die VAC zu informieren und vice versa.

Art. 8 Schlussbestimmungen

1. Das vorliegende Reglement wurden von der Generalversammlung an ihrer Sitzung am 14. März 2018 beschlossen und tritt ab dem in Kraft.

Appendix

1. Es existieren folgende Fonds:
 - Chemtogether Rücklagenfonds